Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 21 (1914)

Heft: 3

Artikel: Das Lügen der Schulkinder

Autor: P.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Tügen der Schulkinder.

Ein deutscher Badagoge schreibt über obigen Gegenstand folgendes: "Das Lügen der Schulfinder ift leider ein weit verbreitetes Übel, beffen Bekampfung eine der vornehmften Aufgaben des Lehrers und Ras techeten sein soll. Die Lügen der Rinder haben oft ihre Quelle in ihrer Ungft, Berlegenheit und Uebereilung, in ihrer Genuffucht, Gitelfeit, in falscher Scham und Rudficht auf die Mitschüler, entspringen aber auch manchmal aus Bosheit und Neid. Sowie nun der Arzt nach Entdedung der Krankheit dem Patienten die geeigneten Mittel verschreibt, damit er gesund werde, so verfahre auch der Erzieher. Umwandlung der Gefinnung des Fehlenden fei deffen erfte Aufgabe. Bor allem drude der Ratechet ein lebhaftes Mißfallen gegen begangene Fehler aus. Er ftelle dem Rinde seine Sünde vor, die Große der Beleidigung Gottes und die Strafe, die es von ihm zu erwarten hat. Er fage ihm, daß er folches von ihm nicht geglaubt hatte; er beweise ihm, daß die Lüge burchaus unnötig, verächtlich und in jeder Sinficht nachteilig fei. Aber man ermahne nicht nur, fondern wende gegebenenfalls auch Strafen an.

Lügnern, deren Motiv Genuß= und Habsucht mar, entziehe man oft Angenehmes und verfage ihnen Erwünschtes. Ift aber Neid und Bosheit die verderbliche Quelle, fo verdienen die Schuldigen, die beabfichtigte Folge felbst zu tragen. Rief Tragheit die Luge hervor, so fei der Schüler jum ernften, regelmäßigen Arbeiten anzuhalten. Gine wirtfame Strafe aber ift in ichlimmeren Fallen, mit weisem Bedacht und großer Mäßigung angewendet, die forperliche Büchtigung, zu welcher fluge Eltern gewiß ihre Buftimmung geben werben. Ift Ungft und Uebereilung oder Berlegenheit die Beranlaffung zur Lüge, fo laffe man Milde und Schonung malten; man mache das Rind ruhig auf feinen Fehler aufmertfam und ermutige es durch fanfte und freundliche Behandlung. Spielt in der Luge die Chrsucht die Rolle, fo unterlaffe man nicht, den Fehlenden zu demütigen. Befonders energisch verfahre man gegen Lügner aus falicher Scham ober Schlauheit und heuchelei, benn durch Bernachläffigung, schreibt Fenelon, werden alle anderen Gebrechen unheilbar. Gerade in diefem heutzutage vielfach vorkommenden falichen Benehmen, wodurch man feinen Nächsten hintergeben will, spricht fich ein großer Grad von Niedertrachtigkeit und hinterlift aus. Beim Strafen beobachte der Ergieher den Grundsat, daß er dem Geständnis stets eine Berminderung der Strafe folgen laffe, da ja Selbsterkenntnis der erfte Schritt jur Befferung ift." P. R.

··œ...